

POLIZEIMELDUNG

Nr. 192

vom 02.08.2024

Polizeirevier

Jerichower Land

39288 Burg
Bahnhofstraße 29 b

TEL:
03921 920-0

FAX:
03921-920-290

Verantwortlich:

Max Jäger

TEL:
03921-920-198

FAX:
03921-920-305

E-Mail:

za.prev-jl@
polizei.sachsen-anhalt.de

**Rücknahme der Öffentlichkeitsfahndung nach**

**vermisster Person**

Die vermisste 71-jährige Eva Plath aus Loburg konnte lebendig aufgefunden werden.

Sie wurde seit dem Morgen des 01.08.2024 vermisst und unter Einsatz von Rettungskräften, DLRG, THW und Polizei gesucht. Am späten Abend des selbigen Tages konnte sie aufgefunden werden und wurde dem Rettungsdienst übergeben.

Die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen im Bereich Loburg wurden damit eingestellt.

**Öffentlichkeitsfahndung nach vermisster Person**

Vermisst wird die 71-jährige Eva Plath aus Loburg. Sie wurde letztmalig am 01.08.2024 gegen 09:00 Uhr an ihrer Wohnanschrift, in Loburg, gesehen. Aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen kann eine Eigengefährdung nicht ausgeschlossen werden.

Die Vermisste ist ca. 150 cm groß, von schlanker Statur und hat schulterlanges graublondes Haar (die Haare auf dem Bild entsprechen nicht der aktuellen Frisur). Bekleidet ist sie mit einer schwarzen Leggings und Hausschuhen. Die Oberbekleidung ist nicht bekannt. Sie ist Brillenträgerin. Die vermisste Person ist mit großer Wahrscheinlichkeit fußläufig unterwegs und könnte bereits eine größere Strecke zurückgelegt haben. Die Suchmaßnahmen der Polizei verliefen bisher erfolglos.

*„Die in der Pressemitteilung enthaltenen personenbezogenen Daten (Angaben zu Personen, Fotos, usw.) werden Ihnen auf Grundlage des § 28 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 23.09.2003, GVBl. LSA 2003, S. 204, in der jeweils gültigen Fassung übermittelt. Das heißt, die Übermittlung erfolgt ausschließlich zur Inanspruchnahme der Fahndungshilfe.*

*Ist die Fahndungshilfe aus polizeilicher Sicht entbehrlich, erhalten Sie hierüber unverzüglich eine schriftliche Mitteilung. Vorsorglich wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Sie sich anschließend bei einer Fortsetzung Ihrer Maßnahmen nicht mehr auf das Ersuchen der Polizeiinspektion Stendal berufen dürfen. Eine erfolgte Nutzung des Internets zu Zwecken der Fahndungshilfe ist umgehend zu beenden.“*